

596 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

1

Vorlage der Staatsregierung.

G e s e k
 vom
 über
 die Errichtung von Arbeiterkammern.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Errichtung. Standort. Spengel.

§ 1.

(1) Zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der im Gewerbe, in der Industrie, im Handel, Verkehr und im Bergbau tätigen Arbeiter und Angestellten und zur Förderung der auf die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten abzielenden Bestrebungen werden Arbeiterkammern errichtet.

(2) Die Standorte und Spengel der Arbeiterkammern werden durch die Standorte und Spengel der gemäß dem Gesetze vom organisierten Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie bestimmt.

Wirkungskreis.

§ 2.

(1) Die Arbeiterkammern sind insbesondere berufen:

- a) den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften Berichte, Gutachten und Vorschläge zu erstatten über Angelegenheiten des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des Verkehrs, über die Regelung der Arbeitsverhältnisse, des Arbeiterschutzes, der Arbeitsversicherung, des Arbeitsmarktes, über die Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge, der Volksernährung, der Volksgesundheit und der Volksbildung;

596 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

- b) Gutachten zu erstatten über Entwürfe zu Gesetzen und anderen Vorschriften, die Angelegenheiten der in lit. a) erwähnten Art zu behandeln;
 - c) Gutachten zu erstatten über die Errichtung und Organisation von öffentlichen Anstalten oder Einrichtungen, welche der Förderung des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des Verkehrs dienen;
 - d) an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung mitzuwirken, Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungs vorschläge zu erstatten, insoweit dies durch gesetzliche oder sonstige Vorschriften vorgesehen ist;
 - e) Berzeichnisse der beruflichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten ihres Sprengels zu führen;
 - f) an der Arbeitsstatistik und an der Vornahme von Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken;
 - g) an der Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken, insbesondere soweit sie betreffen den Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen, die Arbeitsvermittlung, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Wohnungsfürsorge, die Versorgung der Arbeiter und Angestellten, die Fürsorge für ihre Gesundheit, die Fürsorge für die Familien der Arbeiter und Angestellten, die fachliche, die allgemeine geistige und körperliche Ausbildung der Arbeiter und Angestellten, die Heranbildung des Nachwuchses der Arbeiterschaft.
- (2) Die Arbeiterkammern haben alljährlich bis längstens Ende April an das Staatsamt für soziale Verwaltung einen übersichtlichen Bericht zu erstatten über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich der Gestaltung des Arbeitsmarktes und der Arbeitsverhältnisse, hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten und der zur Besserung dieser Lage geschaffenen Einrichtungen.

Verhältnis zu anderen Behörden.

§ 3.

(1) Die Arbeiterkammern unterstehen der Aufsicht des Staatsamtes für soziale Verwaltung. Sie haben innerhalb ihres Wirkungskreises auch den übrigen staatlichen und autonomen Behörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und diese Behörden in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

596 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

(2) Die Staatsämter, Landesregierungen und Landesräte haben Gesetzentwürfe, die gewerbliche, industrielle und kommerzielle Interessen oder Fragen des Arbeitsverhältnisses berühren, vor der Einführung dieser Gesetzentwürfe in den gesetzgebenden Körperschaften sowie besonders wichtige Vollzugsanweisungen, die die erwähnten Interessen und Fragen berühren, vor ihrer Erlassung den Arbeiterkammern zur Begutachtung zu übermitteln.

(3) Die staatlichen und autonomen Behörden, die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, die Kammerämter, die Gewerbegenossenschaften, die Anstalten der Sozialversicherung, die Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten und die Betriebsräte sind verpflichtet, den Arbeiterkammern auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Kammern in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(4) Die Arbeiterkammern sind berechtigt, das Staatswappen der Republik Österreich mit der Aufschrift „Arbeiterkammer in“ zu führen.

Begriff des Arbeiters und Angestellten.

§ 4.

(1) Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten alle gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderläden, der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen, mit Ausnahme der im folgenden als Angestellte bezeichneten.

(2) Als Angestellte gelten:

- die Angestellten im Sinne des Handlungshilfengesetzes,
- die Aufseher und Beamten im Sinne des allgemeinen Berggesetzes und
- jene Personen, die im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Pensionsversicherung von Angestellten nach der Art ihrer Stellung Beamtencharakter haben oder vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten.

Sektionen.

§ 5.

(1) Jede Arbeiterkammer zerfällt in mindestens zwei Sektionen, und zwar in die Sektion der Arbeiter und in jene der Angestellten.

(2) Die im Bergbau beschäftigten Arbeiter finden ihre Vertretung in der Sektion der Industriearbeiter.

596 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Im Bedarfsfalle kann diesen Arbeitern die Vertretung in einer besonderen Sektion gewährt werden.

(3) Im Bedarfsfalle kann den in fabrikmäßigen Betrieben beschäftigten Arbeitern und Angestellten und den in Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen beschäftigten Angestellten und Arbeitern die Vertretung in besonderen Sektionen gewährt werden.

Zusammenfassung.**§ 6.**

Jede Arbeiterkammer besteht aus mindestens 30 und höchstens 100 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder, ihre Aufteilung auf die Sektionen wird durch die Wahlordnung bestimmt, die vom Staatssekretär für soziale Verwaltung zu erlassen ist.

Berufung der Mitglieder.**§ 7.**

(1) Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 12 und 13) durch direkte geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Für jede Sektion wird ein besonderer Wahlkörper gebildet.

Aktives Wahlrecht.**§ 8.**

Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl für ihre Sektion sind alle Arbeiter und Angestellten der im § 4 bezeichneten Art, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht gemäß § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, von dem Wahlrechte zur Nationalversammlung ausgeschlossen sind und am Tage der Ausschreibung seit mindestens zwei Monaten im Sprengel der Arbeiterkammer in Beschäftigung stehen.

Passives Wahlrecht.**§ 9.**

Wählbar als Mitglied einer Arbeiterkammer sind österreichische Staatsangehörige, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, vom Wahlrecht in die Nationalversammlung nicht gemäß § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, ausgeschlossen sind, ihren Arbeitsort im Sprengel der Kammer haben und am Tage der Ausschreibung

596 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

5

der Wahl durch mindestens drei Jahre in Österreich als Arbeiter oder Angestellte (§ 4) oder als Angestellte bei einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten tätig waren.

Wahlkommission.**§ 10.**

(1) Die Vornahme der Wahl wird durch das Staatsamt für soziale Verwaltung angeordnet. Ihre Leitung obliegt einem von der Aufsichtsbehörde bestellten Wahlkommissär, der die Einzelheiten des Wahlvorganges gemäß den Vorschriften des Gesetzes und der Wahlordnung bestimmt. Der Wahlkommissär führt den Vorsitz in der Wahlkommission, deren Mitglieder von der Aufsichtsbehörde bestellt werden. In die Wahlkommission entsendet die Gemeinde des Standortes der Arbeiterkammer einen Vertreter. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommission können vom Wahlkommissär die Vertrauensmänner jener Gruppen, die Vorschlagslisten (§ 12, Absatz 2) überreicht haben, mit beratender Stimme zugezogen werden.

(2) Die Wahlkommission hat die Wählerlisten festzustellen (§ 11, Absatz 1), über etwaige Einsprüche (§ 11, Absatz 2) gegen diese Listen sowie über die Gültigkeit der eingereichten Vorschlagslisten (§ 12, Absatz 2) zu entscheiden, die abgegebenen Stimmzettel zu prüfen (§ 12, Absatz 4), das Wahlergebnis festzustellen, die Zuweisung der Mandate an die Vorschlagslisten und an die Kandidaten der letzteren (§ 13, Absatz 1) vorzunehmen und etwaige Einsprüche gegen das Wahlergebnis gemäß § 13, Absatz 2, zu behandeln.

(3) Um Bedarfssache können nach den in Absatz 1 bezeichneten Grundsätzen zur Aufstellung der Wählerlisten, Übernahme und Prüfung der Stimmzettel und Feststellung des Stimmenverhältnisses Zweigkommissionen gebildet werden.

(4) Alle Verfügungen und Entscheidungen im Wahlverfahren sind endgültig.

Wählerlisten.**§ 11.**

(1) Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, die Anstalten der Sozialversicherung, die Arbeitgeber der Wahlberechtigten sind verpflichtet, der Wahlkommission behufs Anlegung der Wählerlisten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten zu gewähren.

(2) Die Wählerlisten sind spätestens am achten Tage nach Ausschreibung der Wahl öffentlich auf-

596 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

zulegen, mit der Bekanntmachung, daß etwaige Einsprüche innerhalb acht Tagen bei der Wahlkommission oder der zuständigen Zweigkommission anzubringen sind.

Aus schreibung der Wahl. Vorschlagslisten. Stimmenabgabe.

§ 12.

(1) Die Wahl wird durch die Wahlkommission spätestens vier Wochen vor dem Wahltage ausgeschrieben und in geeigneter Form verlautbart. Als Wahltag ist ein Sonntag oder ein anderer arbeitsfreier Tag zu bestimmen. Nach Sektionen getrennt, können verschiedene Wahltage festgesetzt werden.

(2) Die Stimmenabgabe ist auf Vorschlagslisten zu beschränken, die mindestens zwei Wochen vor dem Wahltage der Wahlkommission übermittelt worden sind. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie überdies der Fertigung von mindestens zwei vom Hundert der Wahlberechtigten oder von Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten, die im Wahlsprengel wenigstens zwei vom Hundert der Wahlberechtigten zu Mitgliedern zählen.

(3) Die gültigen Vorschlagslisten sind von der Wahlkommission spätestens eine Woche vor dem Wahltage in geeigneter Form zu verlautbaren.

(4) Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des ausgefüllten Stimmzettels vor der Wahl(Zweig)-kommission vorgenommen. Es können auch nichtamtliche Stimmzettel verwendet werden. Der Wahlvorschlag, für den die Stimme abgegeben wird, kann entweder durch die Berufsorganisation, von der er ausgeht, oder durch Angabe des ersten im Wahlvorschlag genannten Wahlwerbers (Listensführers) oder durch Angabe aller Wahlwerber des Wahlvorschlages bezeichnet werden.

Verteilung der Mandate.

§ 13.

(1) Die Mandate werden auf die in den gültigen Vorschlagslisten angeführten Wahlwerber nach den für die Wahlen in die Nationalversammlung geltenden Vorschriften verteilt.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist von der Wahlkommission in geeigneter Form kundzumachen. Einsprüche sind innerhalb acht Tagen nach der Kundmachung bei der Wahlkommission anzubringen und von dieser dem Staatsamt für soziale Verwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden, bei deren

596 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Beobachtung, daß Wahlergebnis ein anderes gewesen wäre.

(3) Erklärt der Gewählte nicht binnen acht Tagen nach der Verständigung von seiner Wahl die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen.

Ansschieden von Mitgliedern.

§ 14.

(1) Ein Mitglied der Arbeiterkammer, bei dem Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wahlbarkeit ausschließen, ist nach Anhörung der Kammer von der Aufsichtsbehörde zu entheben.

(2) Im Falle einer gröblichen Verlezung oder Vernachlässigung seiner Pflichten kann ein Mitglied durch Beschuß der Kammer seines Mandates verlustig erklärt werden. Gegen diesen Beschuß, der mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, steht dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen nach der schriftlichen Verständigung der Einspruch an die Aufsichtsbehörde offen.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so fällt das Mandat dem der Reihenfolge nach nächsten, nicht berufenen Kandidaten jener Liste zu, dem der Ausgeschiedene angehört hatte.

Größnung der Arbeiterkammer. Wahl des Vorstandes.

§ 15.

(1) Die neu gewählte Arbeiterkammer wird durch die Aufsichtsbehörde einberufen und durch das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet.

(2) In der Größnungsitzung wählt die Kammer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Funktionsdauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

(3) Jede Sektion wählt für die gleiche Funktionsdauer aus ihrer Mitte einen Obmann. Die Obmänner der Sektionen sind zugleich Stellvertreter des Präsidenten und bilden mit ihm den Vorstand.

(4) Scheidet einer dieser Funktionäre aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den Staatssekretär für soziale Verwaltung. Nach erfolgter Bestätigung leisten die Funktionäre dem Vertreter der Aufsichtsbehörde die Angelobung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden.

Vorstand.

§ 16.

(1) Der Vorstand ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Vollziehung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Glaubt er die Verantwortlichkeit für die Ausführung eines Beschlusses nicht übernehmen zu können, so kann er die Ausführung aussetzen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat. In dringenden Fällen können die Geschäfte des Vorstandes vom Präsidenten oder dessen amtsführenden Stellvertreter besorgt werden.

(3) Der Sekretär der Kammer (§ 23) ist den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuziehen.

Präsident.

§ 17.

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er leitet ihre Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke unter Mitzeichnung des Sekretärs. Im Falle einer Verhinderung oder Abwesenheit übernimmt einer seiner Stellvertreter die Amtsführung.

Mitglieder.

§ 18.

Die Mitglieder der Arbeiterkammer sind verpflichtet, den Sitzungen beizuhören und die ihnen übertragenen Aufgaben, und zwar ohne Anspruch auf ein Entgelt, zu erfüllen. Die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen werden ihnen in dem von der Geschäftsordnung festgesetzten Ausmaße vergütet.

Verhandlungen der Kammer.

§ 19.

(1) Die Verhandlungen der Arbeiterkammer finden in Vollversammlungen statt und sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen werden durch die Geschäftsordnung, durch Auftrag der Aufsichtsbehörde oder durch Beschluss der Kammer bestimmt. Über Angelegenheiten, die den Haushalt der Kammer betreffen, kann nur in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

(2) Die Vollversammlungen sind vom Vorstande mindestens in jedem zweiten Monate einzuberufen. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen,

596 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder die Aufsichtsbehörde dazu den Auftrag erteilt.

(3) Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern von jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen. Gegenstände, die durch Beschluß der Kammer als dringlich erklärt sind, können ohne vorherige Mitteilung in Verhandlung gezogen werden.

(4) Über die Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abgesondert zu Protokoll zu geben oder ihm schriftlich beizulegen.

Beschlüsse.

§ 20.

Zu einem gültigen Beschuße der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, so weit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat.

Ausschüsse. Geschäftsordnung.

§ 21.

(1) Die Arbeiterkammer kann Ausschüsse zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und Berichterstattung an die Vollversammlung einsetzen, sie kann Ausschüsse mit der Durchführung bestimmter Aufgaben trauen.

(2) Die Geschäftsführung wird des näheren durch die Geschäftsordnung geregelt, die über Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung bedarf.

Geschäftsführung der Sektionen.

§ 22.

(1) Jede Sektion hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die den Wirkungskreis der Arbeiterkammer berühren, selbständige Beratungen abzuhalten und die gefaßten Beschlüsse den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden zur Kenntnis zu bringen.

(2) Durch Beschuß der Arbeiterkammer können Gegenstände der in § 2, lit. d, f und g bezeichneten Art, die ausschließlich die Interessen einer Sektion berühren, dieser zur selbständigen Behandlung zugewiesen werden.

596 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

die Arbeiterkammer die Mitglieder jeder Sektion gemeinsam mit den Vertretern jener Körperschaften der Arbeiter und Angestellten, die der Sektion fachlich zugehören und im Kammerkreis ihre Sitz haben, zu Tagungen der Arbeiter und der Angestellten einberufen.

(2) Der Kammertag kann entsprechende Tagungen für das ganze Staatsgebiet veranstalten.

(3) Rähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften sind vom Staatssekretär für soziale Verwaltung nach Anhörung der Kammern zu erlassen.

Paritätische Ausschüsse und Einrichtungen.

§ 29.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsräten verfügen, daß die Arbeiterkammern mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen die Unternehmer einerseits, die Arbeiter und Angestellten andererseits gleichmäßig vertreten sind.

Porto- und Stempelfreiheit.

§ 30.

(1) Der Schriftenwechsel der Arbeiterkammern untereinander und mit den Staatsbehörden, den Behörden der Länder und den Gemeinderäten, ferner die Zuschriften der Wahlkommission in Wahlangelegenheiten ist vorbehaltlich einer allgemeinen Neuregelung des Portofreiheitswesens und mit der im Artikel IV des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, enthaltenen Beschränkung portofrei.

(2) Hinsichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Geschäftsstücke sind die Arbeiterkammern nach den für die öffentlichen Behörden geltenden Vorschriften zu behandeln.

Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Während die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von Handels- und Gewerbe kammern in Österreich schon im Jahre 1868 geschaffen wurden, fehlt es der gewerblichen Arbeiterschaft bis heute an einer ähnlichen Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, so oft auch unter den verschiedensten Gesichtspunkten und bestimmt von den verschiedensten Erwägungen der Gedanke einer Einrichtung von Arbeiterkammern aufstach. Noch während der Kriegszeit konnte, unter dem Einflusse der Pläne der deutschen Reichsregierung auch in Österreich ernstlich die Frage erörtert werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, in sogenannten Arbeiterkammern einen aus Unternehmern und Arbeitern gleichmäßig zusammengesetzten Vertretungskörper zu schaffen. Inzwischen hat die Auffassung über das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft im Wirtschaftsleben eine so tiefgehende Veränderung erfahren, daß der Vorschlag der Arbeiterkammern im neuen Deutschen Reiche wie im neuen Österreich wohl endgültig der Vergangenheit angehört und daß hier wie dort auch der Anspruch der Arbeiter auf geeignete, durch Gesetz organisierte Körperschaften zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen nicht mehr bestritten werden kann. Damit hat die Frage, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu lösen ist, eine klare bestimmte Gestalt gewonnen. Es handelt sich darum, für die im Gewerbe und Industrie, im Handel und Verkehr beschäftigten Arbeiter und Angestellten Kammern zu schaffen, die den entsprechenden Kammern der gewerblichen Unternehmer nicht nur völlig gleichwertig, sondern auch in ihrem Wirkungskreise und ihrer Organisation derart ähnlich gestaltet sind, daß ein Zusammenwirken der beiderseitigen Körperschaften bei Lösung von wichtigen Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Werden späterhin, in Ausführung eines vorläufig nur in großen Umrissen vorliegenden Planes, auch für die Unternehmer und Arbeiter der Landwirtschaft entsprechende Einrichtungen geschaffen, so sind alle Voraussetzungen gewonnen, um neben den auf breiter demokratischer Grundlage beruhenden gesetzgebenden Körpern der erwerbstätigen Bevölkerung eine besondere nach den Hauptberufszweigen gegliederte Teilnahme an der wirtschaftlichen Verwaltung zu sichern. Unter diesen Umständen ist die Errichtung von Arbeiterkammern nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkte ihres nächstliegenden Zweckes, sondern ebenso sehr im Hinblicke auf die Eingliederung der neuen Organisation in den beabsichtigten Neubau der wirtschaftlichen Verwaltung zu würdigen. Der vorliegende Entwurf steht daher in untrennbarem inneren Zusammenhang mit dem gleichzeitig von der Staatsregierung der Nationalversammlung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, der bestimmt ist, eine zeitgemäße Reform der Handels- und Gewerbe kammern einzuleiten.

Aus diesem Zusammenhange ergibt sich zunächst sowohl die Abgrenzung jenes Kreises der Berufstätigen, die in den Arbeiterkammern ihre wirtschaftliche Vertretung erhalten sollen, wie die Bestimmung des Wirkungskreises der Arbeiterkammern. Dienen die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie der Vertretung aller Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Bergbauunternehmungen, so haben die wirtschaftlichen Interessen der in diesen Unternehmungen beschäftigten Personen ihre Vertretung in den Arbeiterkammern zu finden. Der Verzicht auf die in den Kreisen der Kaufmannschaft vielfach geforderte Errichtung von selbständigen Kaufmannskammern führte von selbst zur Ablehnung des Gedankens, für die kaufmännischen Angestellten eigene Kammern zu schaffen, obwohl auch in dieser Richtung mancherlei Wünsche laut geworden sind. Da alle in den erwähnten Unternehmungen beschäftigten Personen in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen sind, so schien es, um eine eindeutige, allgemein bekannte und verständliche Abgrenzung des Personalkreises zu gewinnen, zweckmäßig zu sein, das formale Moment der Krankenversicherungspflicht für die Begriffsbestimmung des in der Arbeiterkammer vertretenen Arbeiters zu wählen und bei der Begriffsbestimmung des Angestellten auf das Handlungsgehilfengesetz, das Berggesetz und das Gesetz über die Pensionsversicherung Bezug zu nehmen (§ 4). Ebenso entspricht der

Wirkungskreis der Arbeiterkammern durchaus jenem der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; bei der Aufzählung der den Arbeiterkammern zugewiesenen Aufgaben wurden überdies insbesondere jene hervorgehoben, die, wie die Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge, der Volksernährung, der Volksge sundheit und der Volksbildung für die Arbeiterschaft von ernster Bedeutung sind, während sie die Interessen der Unternehmer weniger berühren. Aus den gleichen Erwägungen wurde unter jenen Aufgaben, die aus der Teilnahme der Arbeiterkammern an der wirtschaftlichen Verwaltung entspringen, jene insbesondere angeführt, die der Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter dienen (§ 2). Dass die Zweckbestimmung der Arbeiterkammern, wie jene der ihnen gegenüberstehenden Unternehmerorganisationen ausschließlich im Wirtschaftsleben wurzelt, dass mithin alle über dieses Gebiet hinausgehenden Aufgaben grundsätzlich aus dem Tätigkeitsbereiche der Arbeiterkammern ausscheiden, bedarf kaum einer näheren Ausführung.

Die Bestimmung über das Verhältnis der Arbeiterkammern zu anderen Behörden (§ 3) wurde vollständig jenen angepasst, die in dem Entwurfe über die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie vorgesehen sind. Werden diese der Aufsicht des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt, so hat für die Arbeiterkammern als das berufene Aufsichtsorgan das Staatsamt für soziale Verwaltung zu gelten.

Der Aufbau der Arbeiterkammern ist im wesentlichen parallel jenem der analogen Unternehmerorganisationen. Grundsätzlich wird eine Teilung in zwei Sektionen vorgesehen; in jene der Arbeiter und in jene der Angestellten. Für den Bedarfsfall ist die Errichtung von besonderen Sektionen für die im Bergbau beschäftigten Arbeiter, für die in fabriksmäßigen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten und für die in Finanzversicherung und Verkehrsunternehmungen beschäftigten Angestellten und Arbeiter vorgesehen (§ 5). Da jede Sektion einen eigenen Wahlkörper bildet (§ 7) und ihr eine weitgehende Selbständigkeit zuerkannt ist (§ 22), so gestattet diese Gliederung der Kammer, ohne deren einheitlichen Charakter aufzuheben, doch eine völlig selbständige Behandlung aller jener Angelegenheiten, die ausschließlich den Interessentreis einer Sektion berühren. Der innere Zusammenhang der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten bleibt dort gewahrt, wo das Interesse ein gemeinsames ist, so insbesondere bei der Beratung und Begutachtung wichtiger, für das ganze Wirtschaftsleben bedeutsamer Gesetzentwürfe; die besonderen wirtschaftlichen Interessen können dagegen dort zur Geltung gelangen, wo sich dies als zweckmäßig erweist und wo die Rücksicht auf etwa abweichende Interessen anderer Gruppen der Arbeiterschaft die freie Tätigkeitsmöglichkeit hemmen würde.

Nach dem Vorbilde des Handelskammergesetzes werden die durch Wahl berufenen Vertreter mit dem Ausdruck „Mitglieder der Arbeiterkammer“ bezeichnet (§ 6). Die Vorschriften über das Wahlverfahren (§§ 7 bis 13) halten sich im wesentlichen an das für die Wahlen in die Nationalversammlung vorgesehene Wahlsystem, das in seinen Einzelheiten den besonderen Bedürfnissen der Wahlen in die Arbeiterkammern angepasst wurde. Diese Anpassung erheischt eingehende Vorschriften über die Bildung der Wahlkommission und die ihr übertragenen Befugnisse über die Aufstellung der Wählerlisten, über die Ausschreibung der Wahl, die Einreichung von Vorschlagslisten, die Stimmenabgabe und das Verfahren bei einem Einspruch gegen die Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Einheitlichkeit in der Leitung der Arbeiterkammer wird durch den Vorstand gewährleistet, der aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten besteht, welch letztere gleichzeitig Obmänner der Sektionen sind und derart ständig die Verbindung zwischen den Sektionen und dem Vorstande der Kammer aufrechterhalten (§§ 15 und 16). Die Bestimmungen über die Aufgaben des Präsidenten (§ 17) und der Mitglieder (§ 18), über die Verhandlungen der Kammer (§ 19) und ihre Beschlussfassung (§ 20), über die Einführung von Ausschüssen und die Regelung der Geschäftsführung durch eine Geschäftsvorordnung (§ 21) sind formaler Natur und bedürfen kaum einer näheren Erörterung.

Sie entsprechen im wesentlichen jenen, die auch der Gesetzentwurf über die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie vorschlägt. Der eigenartigen Stellung der Sektionen (§ 22) wurde schon oben gedacht. Dagegen ist hervorzuheben, dass darauf verzichtet wurde, dem Bureau der Arbeiterkammer (§ 23) eine ähnliche Stellung einzuräumen, wie sie der Entwurf über die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie durch Umgestaltung des Kammerbüros in ein „Kammeramt“ in Aussicht nimmt. Die Bemerkungen zu diesem Entwurfe begründen die Schaffung der Kammerränter vor allem damit, dass dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten seit dem Übergang der Gewerbeinspektion an das Staatsamt für soziale Verwaltung keine wirtschaftlich geschulten Vollzugsorgane zur Verfügung stehen. Diesem Mangel soll dadurch abgeholfen werden, dass nunmehr die Kammerränter außer zur Besorgung der eigentlichen Kammerge schäfte auch unmittelbar zur Besorgung von Angelegenheiten der reinen Wirtschaftsverwaltung durch Gesetze oder durch einen Auftrag des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten herangezogen werden. Hinsichtlich der ihnen unmittelbar obliegenden

596 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Aufgaben sollen die Kammerämter die Anordnungen dieses Staatssekretärs zu vollziehen haben, also gleichzeitig als Organe der Staatsverwaltung fungieren. Für eine ähnliche Doppelstellung des Bureaus der Arbeiterkammer scheinen keinerlei zureichenden Gründe zu sprechen, zumal damit immer die Gefahr verbunden wäre, daß das Bureau den von der Kammer im eigenen Wirkungskreise zu erfüllenden Aufgaben zum Teil entfremdet oder die Kammer mit den Kosten eines vergleichsweise großen Beamtenapparates belastet würde. Auch ohne eine derartige gesetzliche Bestimmung wird es dem Staatsamte für soziale Verwaltung möglich sein, das Bureau der Arbeiterkammer durch deren Vermittlung zu wichtigen Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung heranzuziehen.

Zu den Vorschriften über die Deckung der Kosten (§ 24) sei hier bemerkt, daß die Einhebung der Beiträge zur Arbeiterkammer im Wege der Krankenkassen sich als die einfachste zweckmäßigste Regelung empfahl.

Der Arbeiterkammertag (§ 27) ist im wesentlichen dem Handelskammertag nachgebildet. Er sichert die notwendige Verbindung zwischen den Vorständen der Kammern zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten. Regelmäßige Beziehungen der Arbeiterkammern als den durch das Gesetz berufenen Vertretungskörper der Arbeiter und Angestellten zu den übrigen ebenfalls der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten dienenden Verbänden sollen durch Arbeiter- und Angestelltentage (§ 28) hergestellt werden, die ihre Analogie in den von den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie einzuberufenden Handel-, Gewerbe- und Industrietagen finden. Die Schaffung einer gesetzlichen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft soll dereinst freie Vereinigungen nicht beeinträchtigen. Sie aber, um eine Zersplitterung der Kräfte zu verhüten, im Dienste der Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung erforderlichenfalls miteinander verknüpfen. Diese Tagungen sind daher gesondert für jede Sektion zu veranstalten.

Aus dem oben angedeuteten Gedanken einer plausiblen Teilnahme der Vertretungskörper der einzelnen Berufszweige an den gemeinsamen Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung ist endlich jene Bestimmung des Entwurfes entsprungen, welche zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen die Einsetzung von Ausschüssen vor sieht, die gleichmäßig aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter und Angestellten zusammengesetzt sind (§ 29). Derartige Ausschüsse, die bisher ohne gesetzliche Grundlage, zum Teil aus der freien Initiative der Beteiligten, zum Teil über Veranlassung des Staatsamtes für soziale Verwaltung geschaffen wurden, haben sich insbesondere in den Zeiten der gegenwärtigen Wirtschaftskrise als Vermittler zwischen den vielfach entgegenstehenden Interessen vortrefflich bewährt.

Die Errichtung der Arbeiterkammern wird mannigfache vorbereitende Arbeiten erheischen, so daß es sich empfiehlt, das Gesetz erst drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu setzen (§ 31).